



Themen:

- **Freigabe zur Futternutzung von ÖVF 2020**
- **Ausnahme zum Futterzukauf bei EULLa-UGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem aktuellen Newsletter „Landwirtschaft informiert“ informieren wir Sie über wichtige Ausnahmeregelungen bei den Direktzahlungen und dem EULLa-Programm.

■ **Ausnahmegenehmigung zur Futternutzung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) 2020**

Landwirte dürfen **ab 16.07.2020** brachliegende Ackerflächen (Kulturart 062!) im gesamten Landesbereich zur Beweidung nutzen oder zu Futterzwecken mähen. Ein Antrag ist hierfür nicht notwendig! Diese Ausnahmegenehmigung betrifft Landwirte, die im Rahmen der Beantragung von Direktzahlungen zur Bereitstellung von sogenannten ökologischen Vorrangflächen verpflichtet sind.

Hintergrund ist, dass die derzeitige Trockenheit die Futterversorgung für viele tierhaltende Betriebe deutlich erschwert. Durch die Freigabe der ökologischen Vorrangflächen können Futterengpässe vermieden werden. Ein Großteil der Ackerbrachen ist aktiv begrünt und bietet somit eine gute Möglichkeit, die bestehende Futterknappheit zumindest teilweise auszugleichen.

Nicht unter die Ausnahmegenehmigung fallen Honigbrachen. Auch für andere ÖVF gelten zum Teil abweichende Regelungen. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, haben wir Ihnen die aktuellen Regelungen in einer Tabelle zusammengefasst:

Beweidung und Schnittnutzung - was darf ich?							
Anbau von	Brache ÖVF	Zwischenfrüchte (ZF) und Untersaaten (US)		Winterzwischenfrüchte nach Leguminosen		Brachen mit Honigpflanzen ÖVF	Feldrand/Pufferstreifen ÖVF Streifen a. Waldrand ÖVF
	Kta 062	als ÖVF beantragt	nicht als ÖVF beantragt	als ÖVF beantragt (Kta 060)	nicht als ÖVF beantragt	Kta 065 Kta 066	Kta 058 Kta 054
Beweidung erlaubt?	ja <small>(als Ausnahme ab 16.07.2020)</small>	ja <small>(bis 31.12.20: nur Schafe u. Ziegen, ab 01.01.21 alle Tiere)</small>	ja	ja	ja	ja <small>(ab 01.10. m. Schafen u. Ziegen)</small>	ja <small>(aber nicht 01.04.-30.06.)</small>
Schnittnutzung erlaubt?	ja <small>(als Ausnahme ab 16.07.2020)</small>	nein	ja	nein	ja	nein	ja <small>(aber nicht 01.04.-30.06.)</small>



**Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz**
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Telefon
0261 108-0

Fax
0261 35860

E-Mail
info@kvmyk.de

Besuchen Sie uns im
Internet unter
www.mayen-koblenz.de

■ Ausnahmegenehmigung zum Futterzukauf bei EULLa-Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung

Aufgrund der starken Trockenheit und den daraus resultierenden Problemen der Tierhalter bei der Versorgung mit Grundfuttermitteln wird eine Ausnahmegenehmigung für den **EULLa-Programmteil „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland“ (UGB)** für das gesamte Land Rheinland-Pfalz erteilt:

In Ergänzung zu den in den Grundsätzen für die UGB unter 3.4 aufgeführten Futtermitteln, die zugekauft werden dürfen, können für das Jahr 2020 weitere Grundfuttermittel wie z. B. Heu und Silage bzw. andere Grünfütterpflanzen erworben werden. Der Zukauf kann durch Schnittnutzung und Transport des Grüngutes oder unmittelbare Beweidung nicht zum Unternehmen gehörender Futterflächen erfolgen.

Der Zukauf von Mais/Silomais wird für alle Programmteilnehmer ermöglicht. Der Anbau von Mais bleibt aber für die Unternehmen, die keine Milchviehhalter sind, weiterhin untersagt.

Der Erwerb von Grundfuttermitteln einschl. der Beweidung kann für 2020 abweichend wie unter 3.4 der Grundsätze aufgeführt, **ab sofort** erfolgen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass hierfür ein Antrag des Teilnehmers bei der zuständigen Kreisverwaltung erforderlich ist.

Bei Fragen zu den aktuellen Themen dieses Newsletters wenden Sie sich bitte an:

- **Freigabe ÖVF-Flächen**
Andreas Meurer, Tel. 0261 108-252,
E-Mail: andreas.meurer@kvmyk.de
- **Futterzukauf bei UGB**
Stefan Peters, Tel. 0261 108-448,
E-Mail: stefan.peters@kvmyk.de